

Anschlussnutzungsvertrag

über die Nutzung des Anschlusses von elektrischen Anlagen an das Stromnetz der Wendelsteinbahn Verteilnetz GmbH

zwischen

Wendelsteinbahn Verteilnetz GmbH
Kerschelweg 30, 83098 Brannenburg

– im Folgenden „Netzbetreiber“ genannt –

und

Kunde
Straße, Plz Ort

– im Folgenden „Anschlussnutzer“ genannt –

Der Vertrag erhält die Vertragsnummer

Vertragsbeginn:

Netzanschluss in:

Gemarkung \ Flurnr.:

Station:

Str., Hs.nr., PLZ Ort

Gemarkung \ Flurnr.

Station

Eigentumsgrenze:

Eigentumsgrenze

Spannungsebene

- des Netzanschlusses:

- der Messung:

Umspannung zur Niederspannung

0,4 kV

Identifikationsnummer:

Netzanschlussleistung Entnahme:

kW bei $\cos \varphi$ 0,9

Netzanschlussleistung Einspeisung:

0 kW

1 Vertragsgegenstand

- 1.1 Der Netzbetreiber betreibt ein Verteilungsnetz für elektrische Energie, an das die elektrischen Anlagen der Anschlussnutzer angeschlossen sind. Dieser Vertrag regelt die wechselseitigen Rechte und Pflichten zwischen dem Anschlussnutzer und dem Netzbetreiber zur Nutzung der an das Energieversorgungsnetz angeschlossenen elektrischen Anlagen gemäß § 20 Energiewirtschaftsgesetz (EnWG).
- 1.2 Der Netzbetreiber stellt dem Anschlussnutzer den Anschluss zum Zwecke des Netzzugangs nach Maßgabe dieses Vertrags zur Verfügung.
- 1.3 Der Netzanschluss, die Netznutzung, der Messstellenbetrieb sowie die Belieferung mit Strom sind nicht Gegenstand dieses Vertrages.

2 Beschreibung der Anschlusssituation

Der Ort des Netzanschlusses des Anschlussnutzers, die Eigentumsgrenze, die Anschlussnetzebene, die Messspannung, die Zählpunktbezeichnung, sowie die Netzkapazität und -leistung sind auf dem Deckblatt zu dem Anschlussnutzungsvertrag aufgeführt.

Werden von diesem Vertrag mehrere Netzanschlüsse des Anschlussnutzers umfasst, ist die Anschlusssituation bezüglich dieser Netzanschlüsse in einer gesonderten Anlage 3 (Netzanschluss) beschrieben; diese Anlage wird Bestandteil dieses Vertrages.

3 Voraussetzung der Anschlussnutzung

Der Netzbetreiber gewährt dem Anschlussnutzer die Nutzung des Anschlusses unter der Voraussetzung, dass

- a. der Anschlussnutzer einen Vertrag über die Lieferung elektrischer Energie abgeschlossen hat und die Entnahmestelle einem Bilanzkreis entsprechend § 4 Abs. 3 StromNZV zugeordnet ist und
- b. eine Netznutzungsregelung nach Ziffer 1.3 dieses Vertrages besteht sowie
- c. ein Netzanschlussverhältnis zwischen Netzbetreiber und Anschlussnehmer besteht.

4 Anschlussnutzung und Leistungsbereitstellung

- 4.1 Der Anschlussnutzer ist verpflichtet, die in der Anlage 1 zu diesem Vertrag aufgeführten **Allgemeinen und technischen Regelungen (AtR)** zu beachten und einzuhalten.
- 4.2 Die Anschlussnutzung je Netzanschluss ist durch die vereinbarte Netzanschlusskapazität (Entnahme / Einspeisung) begrenzt. Die vereinbarte Netzanschlusskapazität bzw. Netzanschlussleistung darf nicht überschritten werden. Wird der Netzanschluss von mehreren Anschlussnutzern genutzt, so darf die Summe der einzelnen Netzanschlussleistungen je Anschlussnutzer die gesamte Netzanschlussleistung des Netzanschlusses nicht überschreiten. Im Falle einer Überschreitung verpflichtet sich der Anschlussnutzer unverzüglich Maßnahmen zu ergreifen, um die vereinbarte Netzanschlusskapazität bzw. -leistung einzuhalten.

5 Qualität und Umfang der Stromentnahme

- 5.1 Der Netzbetreiber trägt im Rahmen der vertraglichen Regelung dafür Sorge, dass der Anschlussnutzer Drehstrom im Rahmen der Vorgaben der Ziffer 2 des Vertrages mit einer

Spannung von etwa 0,4/3/6/10/20 oder 110 kV entnehmen kann. Die Frequenz beträgt etwa 50 Hz.

- 5.2 Der Netzbetreiber gibt vor, welche Spannung maßgebend sein soll.
- 5.3 Spannung und Frequenz werden möglichst gleich bleibend gehalten. Allgemein übliche Verbrauchsgeräte können betrieben werden. Stellt der Anschlussnutzer höhere Anforderungen an die Spannungsqualität, so obliegt es ihm selbst, Vorkehrungen zum störungsfreien Betrieb seiner Geräte und Anlagen zu treffen.

6 Pflichten des Anschlussnutzers

- 6.1 Der Anschlussnutzer ist verpflichtet, dem Netzbetreiber selbst oder durch seinen Lieferanten den Wegfall seines Strombezugs bzw. seiner Stromeinspeisung an der vertraglichen Entnahmestelle unverzüglich mitzuteilen.
- 6.2 Elektrische Anlagen und Geräte sind so zu betreiben, dass Störungen Dritter sowie störende Rückwirkungen auf Einrichtungen des Netzbetreibers oder Dritter ausgeschlossen sind.

7 Meldung an den Grundversorger

Entnimmt der Anschlussnutzer elektrische Energie aus dem Netz des Netzbetreibers, meldet der Netzbetreiber die Entnahmestelle dem in seinem Netzgebiet für die Ersatzversorgung tätigen Grundversorger, wenn die Voraussetzungen nach Ziffer 3a enden und keine Anmeldung zur Folgelieferung von elektrischer Energie vorliegt.

8 Datenverarbeitung/ Datenweitergabe

Die Vertragspartner werden die im Zusammenhang mit der Durchführung dieses Vertrages erhobenen oder zugänglich gemachten Daten zum Zweck der Datenverarbeitung unter Beachtung von § 6a EnWG sowie der datenschutzrechtlichen Bestimmungen verarbeiten und nutzen, soweit dies zur Durchführung des Vertrages notwendig ist. Die Vertragspartner werden die Daten auch nach Vertragsende vertraulich behandeln und sie Dritten nicht zugänglich machen.

Dies gilt nicht, soweit Daten an Behörden, Gerichte oder an sonstige öffentliche Stellen aufgrund geltender gesetzlicher Bestimmungen herauszugeben sind.

Im Übrigen ist der Netzbetreiber zur Weitergabe von Daten an Dritte berechtigt, soweit dies zur Abwicklung dieses Vertrages erforderlich ist.

9 Höhere Gewalt

Soweit eine der Parteien durch höhere Gewalt oder sonstige Umstände, deren Beseitigung ihm wirtschaftlich nicht zugemutet werden kann, an der Erfüllung ihrer vertraglichen Verpflichtungen gehindert ist, ruhen die Verpflichtungen der Vertragspartner aus diesem Vertrag solange, bis die Hindernisse beseitigt sind.

10 Haftung

Der Netzbetreiber haftet für Schäden, die der Anschlussnutzer durch Unterbrechung oder durch Unregelmäßigkeiten in der Anschlussnutzung erleidet, nach Maßgabe des § 18 der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für den Netzanschluss und dessen Nutzung für die Elektrizitätsversorgung in Niederspannung (Niederspannungsanschlussverordnung – NAV) in der jeweils gültigen Fassung. Der Wortlaut der Haftung gemäß § 18 NAV steht unter

www.Wendelsteinbahn-verteilnetz.de zum Download bereit. Die gesetzliche Haftung bleibt im Übrigen unberührt.

11 Laufzeit und Kündigung

- 11.1 Der Anschlussnutzungsvertrag tritt zum vorgenannten Zeitpunkt in Kraft und läuft auf unbestimmte Zeit. Er kann mit einer Frist von 3 Monaten auf das Ende eines Kalendermonats gekündigt werden. Die Kündigung bedarf der Textform.
- 11.2 Das Recht der Vertragspartner zur Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Der Netzbetreiber ist insbesondere berechtigt, den Anschlussnutzungsvertrag fristlos zu kündigen, wenn eine der unter Ziffer 3 genannten Voraussetzungen nicht mehr gegeben ist.
- 11.3 Bei Zahlungsunfähigkeit, Überschuldung oder bei einem nicht offensichtlich unbegründeten Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen eines Vertragspartners ist der andere Teil berechtigt, diesen Vertrag fristlos zu kündigen. Die Kündigung bedarf der Textform.

12 Schlussbestimmungen

- 12.1 Soweit in diesem Vertrag keine abweichenden Regelungen getroffen wurden, gelten ergänzend die Bestimmungen der NAV in der jeweils gültigen Fassung entsprechend. Der Wortlaut der NAV steht unter www.wendelsteinbahn.de in der Rubrik „Netzbetrieb – Netznutzung – Verträge“ zum Download bereit.
- 12.2 Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag können mit Zustimmung des jeweils anderen Vertragspartners auf einen Dritten übertragen werden. Die Zustimmung darf nicht verweigert werden, sofern die technische und wirtschaftliche Leistungsfähigkeit des eintretenden Dritten gewährleistet ist. Die übertragende Vertragspartei wird jedoch von ihren vertraglichen Verpflichtungen aus diesem Vertrag bei Übertragung auf einen Dritten nur dann frei, wenn der Rechtsnachfolger den uneingeschränkten Eintritt in den vorliegenden Vertrag schriftlich gegenüber der verbleibenden Vertragspartei erklärt.

Im Fall der Gesamtrechtsnachfolge oder der Rechtsnachfolge nach dem Umwandlungsgesetz oder in sonstigen Fällen der rechtlichen Entflechtung des Netzbetriebs nach § 7 EnWG gehen die Rechte und Pflichten des Vertrages ohne Zustimmung über.

Nicht als Dritter im Sinn des Satzes 1 gelten Konzernunternehmen eines Vertragspartners im Sinne der §§ 15 ff. des Aktiengesetzes der Bundesrepublik Deutschland. In diesem Fall ist eine Zustimmung nicht erforderlich.

- 12.3 Sollten einzelne Bestimmungen des Vertrages unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so bleibt der Vertrag im Übrigen davon unberührt. Die Vertragspartner verpflichten sich, die unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmungen durch andere, ihrem wirtschaftlichen Erfolg möglichst gleichkommende zu ersetzen. Dies gilt entsprechend bei unbeabsichtigten Regelungslücken.
- 12.4 Sollten sich sonstige für das Vertragsverhältnis bestimmende Umstände wesentlich ändern, insbesondere Änderung rechtlicher Rahmenbedingungen bzw. Schaffung neuer Branchenstandards und dadurch für eine der Vertragsparteien das Festhalten am Vertrag nicht mehr zumutbar sein, so sind beide Vertragspartner berechtigt, eine Anpassung des Vertrages zu verlangen. Der Netzbetreiber ist zu einer einseitigen Vertragsanpassung berechtigt, wenn dies zur Umsetzung von Anordnungen oder Festlegungen der Regulierungsbehörde erforderlich ist.

- 12.5 Mündliche Nebenabreden sind nicht getroffen. Änderungen oder Ergänzungen des Vertrages erlangen erst dann Wirksamkeit, wenn diese in Textform dem jeweils anderen Vertragspartner mitgeteilt werden.
- 12.6 Soweit der Anschlussnutzer Kaufmann ist, ist der Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus und im Zusammenhang mit diesem Vertrag Brannenburg. Es gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland.
- 12.7 Dieser Vertrag ersetzt bereits bestehende vertragliche Vereinbarungen über die Anschlussnutzung durch den Anschlussnutzer.
- 12.8 Jeder Vertragspartner erhält eine Ausfertigung des Vertrages.

13 Anlagen

Die in diesem Vertrag genannten Anlagen sind Bestandteile des Vertrages.

Verzeichnis der Anlagen

- Anlage 1: Allgemeine und technische Regelungen (AtR)

Registergericht
(bei Gesellschaften)

Registernummer
(bei Gesellschaften)

Geburtsdatum
(bei Privatpersonen)

_____, _____
(Ort, Datum)

Brannenburg, Datum

(Stempel, Unterschrift)

Wendelsteinbahn Verteilnetz GmbH